

Liebe Mitarbeiter,

gemäß der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW müssen Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens für 5 Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und/oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, am ersten Arbeitstag nach einer solchen Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativnachweis (Bürger- oder Einrichtungstestung) vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen.

Vorgenannte Regelungen gilt nicht für Beschäftigte, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 4 vollständig immunisiert sind und dies nachweisen können.

vollständig immunisiert gem. § 3 Absatz 3 Satz 4

Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen, gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und §7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8.Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1).

Weitergehende Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Infoblatt.

Was bedeutet das konkret ? Was ist zu beachten ?

Nachfolgende firmeninternen Regelungen der Lucke EDV basieren auf der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in der ab 14.07.2021 gültigen Fassung. An einigen Stellen erfolgte eine Vereinfachung.

Gültigkeit: Die Regelungen gelten für alle Mitarbeiter der Lucke EDV, auch wenn der jeweilige Einsatz- und/oder Standort außerhalb von NRW liegt.

Sofern Sie 5 aufeinanderfolgende Kalendertage wg. Urlaub und/oder einer vergleichbaren Arbeits-/Dienstbefreiung nicht gearbeitet haben, benötigen wir von Ihnen ...

- entweder einen Negativtestnachweis aus einer Bürger- oder Einrichtungstestung, die maximal 48 Stunden zurückliegt
- oder einen Nachweis über Ihre vollständige Immunisierung - d.h. Sie sind vollständig geimpft oder genesen und haben weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion.

Beide Nachweise können entweder in Form eines Ausdrucks oder eines elektronischen Zertifikats erbracht werden und müssen folgende Angaben beinhalten: Ihren Namen, Datum/Uhrzeit des Tests bzw. des Zertifikats sowie eine Angabe zum Testergebnis, zum Impfstatus oder zur Genesung.

Der Nachweis ist am ersten Arbeitstag nach einer o.a. Arbeitsunterbrechung zu erbringen. Erfolgt die Wiederaufnahme der Arbeit im Homeoffice, ist der Nachweis am ersten Arbeitstag im Betrieb oder einem sonstigen Einsatzort zu erbringen. Ein Nachweis zur vollständigen Immunisierung kann im Hinblick auf künftige Urlaube selbstverständlich auch deutlich vorab erbracht werden.

Als Arbeitgeber ist die Lucke EDV verpflichtet, die Einhaltung der o.a. Regelungen zu prüfen. Wir bitten Sie daher um rechtzeitige Bereitstellung des jeweiligen Nachweises (Empfänger: personal@lucke-edv.de). Sofern Sie einen entsprechenden Nachweis nicht (rechtzeitig) erbringen können oder möchten, ist eine Wiederaufnahme der Arbeit nach einer o.a. Arbeitsunterbrechung ausdrücklich untersagt. In diesem Fall ist die Personalabteilung vorab entsprechend zu informieren.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Angela Schiefer als Corona-Koordinatorin selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Vorab vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Beste Grüße aus Wuppertal.

A. Schiefer
Corona Koordination

M. Conrad
Personalabteilung